

Satzung
für die Kindertagesstätte Wunderland
der Gemeinde Mainaschaff
(Kindertagesstättensatzung)
Vom 28.06.2006

- Geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätte Wunderland der Gemeinde Mainaschaff (Kindertagesstättensatzung) vom 06.07.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Mainaschaff Nr. 27 vom 08.07.2011
- Geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätte Wunderland der Gemeinde Mainaschaff (Kindertagesstättensatzung) vom 19.06.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Mainaschaff Nr. 25 vom 19.06.2015

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Mainaschaff folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt ihre Kindertagesstätte Wunderland als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder von zwei Jahren und neun Monaten bis zur Einschulung und für Schulkinder. Ihr Besuch ist freiwillig.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertagesstätte notwendige Personal ein.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichend pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- (1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit der Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

ZWEITER TEIL
Allgemeines
§ 4 Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde und den Personensorgeberechtigten. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen und durch entsprechende amtliche Nachweise (z.B. Urkunden) zu belegen. Anmeldungen sind in der Regel in der von der Gemeinde durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit vorzunehmen.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

A.) Kinder von zwei Jahren und neun Monaten bis zur Einschulung
(Kindergarten)

- a) Kinder mit Hauptwohnsitz Mainaschaff
- b) Geschwister, die gleichzeitig die Einrichtung besuchen
- c) Alter der Kinder
- d) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
- e) Kinder, deren Familie sich in besonderer Notlage befindet,
- f) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

B.) Grundschulkind (Hort)

- a) Kinder mit Hauptwohnsitz Mainaschaff
 - b) Kinder, für die ein Bedarf im Rahmen der Bedarfsumfrage der Gemeinde gemeldet wurden
 - c) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
 - d) Kinder, deren Familie sich in besonderer Notlage befindet,
 - e) nach Höhe des benötigten Betreuungsbedarfs (Stundenanzahl)
 - f) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Mainaschaff wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen der Kindergarten- und Hortgruppe statt.
Im Hort erfolgen Überprüfung und Belegung jährlich.
 - (4) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Mainaschaff wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde Mainaschaff wohnendes Kind benötigt wird. Die im BayKiBiG vorgesehene Gastkinderregelung wird beachtet.
 - (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine **Warteliste** eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe.

§ 5 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als zwei Wochen sein darf, nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen.

DRITTER TEIL

Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten oder durch Schuleintritt (Kindergarten) bzw. durch Ende der Grundschulzeit (Hort)
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Eine Abmeldung während der letzten zwei Monate des Kindertagesstättenjahres (Juli, August) ist nur bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet zulässig.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde (Kindergarten),
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

VIERTER TEIL

Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montags bis Freitags von 07:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kindertagesstätte kann geschlossen bleiben
 - a. an den in Bayern geltenden gesetzlichen Feiertagen,
 - b. am Rosenmontag und Faschingsdienstag,
 - c. an den Werktagen zwischen dem 24.12. und dem 06.01. eines jeden Jahres,
 - d. insgesamt an zwei Tagen für Konzeption und Desinfektion jährlich,
 - e. an 3 Werktagen, die für die Jahresplanung benötigt werden.Die Schließtage werden von der Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung festgelegt. Die genauen Termine für die Schließtage nach Buchstabe **b. bis e.** werden rechtzeitig durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.
- (3) Die Gemeinde Mainaschaff ist berechtigt, die Kindertagesstätte nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden zeitweilig zu schließen. Das gleiche gilt bei Krankheit des Personals, wenn die Bildung, Erziehung oder Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (4) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen Bring- und Holzzeiten festzulegen.
- (5) Kinder müssen regelmäßig zur gebuchten Zeit in der Kindertagesstätte anwesend sein.

§ 10 Verpflegung

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für die Verpflegung ihrer Kinder während der Buchungszeit zu sorgen. Gegen Gebühr kann in der Kindertagesstätte ein Mittagessen eingenommen werden.

§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Entwicklungsgespräche, Sprechstunden und Elternabende

- (1) Die Kindertagesstätte ist eine familienergänzende Einrichtung. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit basiert auf einer partnerschaftlichen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Entwicklungsgespräche zu besuchen.

- (2) Entwicklungsgespräche finden mindestens einmal jährlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich und Sprechstunden mindestens einmal monatlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben. Unbeschadet davon können Sprechstunden schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten bzw. die Abholberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kindergartenkinder zu Beginn der Buchungszeit persönlich dem Betreuungspersonal und holen sie zum Ende der Buchungszeit beim Personal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Schulkinder dürfen alleine nach Hause gehen. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder durch die abholberechtigten Personen.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Der Unfallversicherungsschutz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg oder nachträglich festgestellte Verletzungen unverzüglich zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Einrichtung.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

FÜNFTER TEIL Schlussbestimmungen § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

Gemeinde Mainaschaff
Mainaschaff, den 28.06.2006, 06.07.2011, 19.06.2015

- S i e g e l -

.....
Horst Engler, 1. Bürgermeister